

Vertragsbedingungen Hoffmann & Co. Böden GmbH

1. Angebot (Offerte)
 - 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und entgeltlich. Bei Auftragserteilung wird das Entgelt gutgeschrieben.
 - 1.2. Das vorliegende Angebot ist geistiges Eigentum der Hoffmann & Co. Böden GmbH. Es ist untersagt dieses Angebot auch nur auszugeweihten Mitbewerbers zwecks Informations- oder Preisangabe weiter zu leiten.
 - 1.3. Die im Angebot angeführten Mengen werden aus den vorliegenden Plänen errechnet; für die Fakturierung werden die tatsächlichen Naturmaße herangezogen.
 - 1.4. Es gilt eine vierwöchige Preisbindung, anschließend sind die Preise veränderlich laut ÖNORM.
 - 1.5. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.
2. Formvorschriften
 - 2.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Originalunterschrift).
3. Rechtswahl/Gerichtsstand
 - 3.1. Es gilt ausschließlich das österreichische Recht.
 - 3.2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
4. Auftragsstornierung
 - 4.1. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber (AG), hat der AG dem Auftragnehmer (AN) 10% der Auftragssumme binnen 14 Tagen ab Auftragsstornierung zu bezahlen. Sollte dem AN ein darüber hinausgehender Schaden entstanden sein, so ist der AG verpflichtet, auch diesen Betrag zu bezahlen.
5. Preis (Entgelt)
 - 5.1. Grundsätzlich gelten die im Angebot schriftlich vereinbarten Preise.
 - 5.2. Die Mengenberechnung erfolgt aufgrund des tatsächlichen Aufmaßes vor Ort.
 - 5.3. Mehrkosten durch Arbeitsunterbrechungen (verursacht durch AG) werden gesondert dem AG in Rechnung gestellt.
 - 5.4. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer. Die gesetzlich derzeit gültige Umsatzsteuer wird hinzu gerechnet.
 - 5.5. Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten. Teilabrechnungen sind berechtigt, mindestens einmal monatlich.
 - 5.6. Rechnungseinspruch muss schriftlich binnen 2 Wochen erfolgen, sonst gilt die Rechnung als anerkannt.
6. Zahlungsbedingungen
 - 6.1. Rechnungen sind grundsätzlich zahlbar 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug. Eine Skontierung ist nicht zulässig.
 - 6.2. Grundsätzlich ist eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung fällig. Eine gesonderte Rechnung wird hierfür nicht erstellt.
 - 6.3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% jährlich verrechnet.
 - 6.4. Vom Schuldner schuldhaft verursachte Kosten außergerichtlicher zweckentsprechender Eintreibungsmaßnahmen werden in Rechnung gestellt.
7. Transport – Gefahrentragung – Erfüllungsort
 - 7.1. Erfüllungsort ist immer, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die vom Auftraggeber genannte Baustelle.
8. Eigentumsvorbehalt
 - 8.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
 - 8.2. Im Falle eines Verzuges sind wir berechtigt, unser Recht vom Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.
9. Warenrücknahme
 - 9.1. Angebrochene Pakete und Rollen (sämtlicher Beläge) werden ausnahmslos nicht zurück genommen.
 - 9.2. Eine Rücknahme ganzer Paketen und Rollen erfolgt nur nach Vereinbarung. Es werden 25% Manipulationsgebühr verrechnet.
10. Lieferung-/Leistungstermin; Nichterfüllung/ Lieferungs- und Leistungsverzug
 - 10.1. Der Zeitpunkt der Lieferung und/oder der Leistung wird schriftlich zwischen dem AN und dem AG vereinbart.
 - 10.2. Eine Verlegung von Sonderwünschen vor Schlüsselübergabe ist nur möglich, wenn der AG den AN schriftlich von der Haftung für eventuell mögliche Beschädigungen seines Gewerkes durch Dritte entbindet.
11. Sonstige Voraussetzungen
 - 11.1. Der AG gewährleistet dem AN eine problemlose Zufahrt zur Baustelle und kostenlose Parkmöglichkeit.
 - 11.2. Der AG gewährleistet dem AN ausreichend geeigneten Lagerplatz für Arbeitsgeräte und Material.
 - 11.3. Der AG gewährleistet dem AN, dass die zu bearbeitenden Flächen frei und sauber von Gegenständen und sonstigen Dingen (auch Müll anderer Dienstleister) sind.
12. Anwendung Normen
 - 12.1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen technischen ÖNORMEN in der jeweils neuesten Fassung. Insbesondere die ÖNORM B2110 B2111, B2112, B2218, B2232 und B2236-1.
13. Gewährleistung und Abnahme
 - 13.1. Die Gewährleistung beträgt, sofern im Auftragschreiben nichts anderes vereinbart, 2 Jahre. Der Beginn der Gewährleistungsfrist ist der Tag der förmlichen Abnahme der Leistung (im Sinne ÖNORM A2060) durch den AG oder durch Inbenützungnahme durch den AG.
- 13.2. Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, müssen vom AG dem AN unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
14. Allgemeine Hinweispflicht
 - 14.1. Wir weisen darauf hin, dass bei einer leimlosen, verklebten oder schwimmenden Verlegung von Belägen (z.B. Parkett), nachträglich Haarfugen auftreten können. Diese sind produktionsbedingt und stellen keinen Mangel dar. Werden vor Beginn der Arbeiten vom AN Mängel festgestellt, welche eine normgerechte Verlegung ausschließen, so sind diese vom AG auf seine Kosten zu beseitigen.
 - 14.3. Besteht der AG trotz angezeigter Mängel auf eine Verlegung, so sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des AG gegenüber dem AN ausgeschlossen.
15. Verschnitte
 - 15.1. Verschnitte aller Beläge, Schienen, Randprofile, usw. gehen zu Lasten des AG.
 - 15.2. Restmaterial verbleibt beim AG.
16. Farbabweichungen
 - 16.1. Geringe Farbabweichungen bei Bodenbelägen sind aus produktionstechnischen Gründen möglich und stellen keinen Mangel dar.
 - 16.2. Holz ist ein natürlicher Baustoff, Farb- und Strukturabweichungen gegenüber dem vorgelegten Muster sind kein Mangel, sondern eine Eigenschaft des Holzes.
17. Schienen/Abschlussleisten
 - 17.1. Wandabschlussleisten werden immer zum Zeitpunkt der Bodenverlegung montiert.
 - 17.2. Werden Wandabschlussleisten auf Wunsch des AG zu einem späteren Zeitpunkt nach Bodenverlegung montiert, so werden zusätzlich Kosten für Fahr- und Arbeitszeit in Rechnung gestellt.
18. Raumklima Böden
 - 18.1. Die zur Verlegung anstehenden Räume dürfen die folgend genannte maximale Baufeuchte nicht überschreiten:
 - 18.1.1. Normalklima 17-20 Grad Celsius.
 - 18.1.2. 50-60% relative Luftfeuchte.
 - 18.1.3. Zement-Heizestrich max. Restfeuchte 1,8%.
 - 18.1.4. Zementestrich max. Restfeuchte 2,0%.
 - 18.1.5. Gips- und Anhydrit Estrich max. Restfeuchte 0,6% ; bei Fußbodenheizung max. Restfeuchte 0,3%.
19. Sonderbedingungen Estricharbeiten
 - 19.1. Als Ausführungsgrundlagen gelten die einschlägigen ÖNORMEN für Estricharbeiten B2232 sowie B7232.
 - 19.2. Hinweis auf die Ebenheit: Die Toleranzen für das Stichmaß von 2m dürfen die halben Tabellenwerte der Tabelle 3 lt. DIN18202 nicht überschreiten.
 - 19.3. Baustrom (32 Amp.), Bauwasser (mind. 2 bar) sowie ein geeigneter Aufstellplatz für Gerätschaften und Materialien (mind. 40 m²) sind bauseits (durch den AG) kostenlos beizustellen. Notwendige Bewilligungen dafür sind von den zuständigen Behörden vom AG kostenlos einzuholen.
 - 19.4. Der AG ist verpflichtet nachfolgend genannte Punkte sicherzustellen um den AN eine normgerechte Erstrichherstellung zu ermöglichen:
 - 19.4.1. Die ausführenden Flächen müssen besenrein an den Estrichleger übergeben werden.
 - 19.4.2. Abschaltungen bei Aussparungen, Stiegenaufgängen, Balkonen, etc. müssen vorgerichtet sein.
 - 19.4.3. Verlegte Haustechnikleitungen dürfen nicht höher liegen als der geplante Höhenniveaueausgleich der Beschüttung.
 - 19.4.4. Ausführung und Verlegung einer Dampfbremse lt. ÖNORM B7232, Punkt 4.3.2.5 (Feuchtigkeit).
 - 19.4.5. Schließungen von Öffnungen (Türen, Fenster) zur Vermeidung von Zugluft, Rissegefahr, Schlüsselungen, Absandungen.
 - 19.4.6. Sämtliche wasserführenden Leitungen müssen auf Dichtheit abgedrückt sein.
 - 19.4.7. Fußbodenheizungen müssen vor Ausführungsbeginn Estrich mit Wasser gefüllt sein und während der Arbeiten gefüllt bleiben. Eine Inbetriebnahme darf jedoch erst nach den einschlägigen ÖNORMEN durchgeführt werden.
 - 19.4.8. Die Begehbarkeit des Estrichs kann je nach Estrichstärke mit 4-6 Tagen nach Einbau angenommen werden.
 - 19.4.9. Die Belastbarkeit (geringgewichtige Baumaterialien, begehen mit Leitern, etc.) ist erst nach 18 Tagen möglich.
 - 19.4.10. Bei zu hoher Luftfeuchtigkeit und nicht ausreichend durchgeführter Lüftung ist eine Rückfeuchte möglich, welche jedoch nicht der AN zu verantworten hat.
 - 19.4.11. Elektroleitungen müssen bezüglich Beschädigungen durch den Elektriker geprüft werden. Leitungskreuzungen sind zu vermeiden bzw. zu unterstemmen.
 - 19.4.12. Der Bauablauf ist so zu steuern, dass durch Vorleistungen keine erhöhte Feuchtigkeit vorhanden ist.
 - 19.4.13. Aufheizvorgang für Fußbodenheizungen bei Zement-Estrichen frühestens nach 3 Wochen, sonst Richtlinien Erzeuger.
 - 19.4.14. Vor Belagsverlegung ist der Estrich durch den nachfolgenden Handwerker (Bodenleger, Fliesenleger) auf Restfeuchte, Ebenfächigkeit und Oberflächenbeschaffenheit zu prüfen, eventuelle Mängel sind schriftlich anzuzeigen.